

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Postfach 2720
CH-6501 Bellinzona
Telefon +41 (0)91 822 62 62
Fax +41 (0)91 822 62 42
E-Mail info@bstger.admin.ch

Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates
CH-3003 Bern

Registatur-Nummer: 2.1.5.1

Bellinzona, 7. November 2007

Stellungnahme zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 5. September 2007: „Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2007 haben Sie uns den rubrizierten Bericht zugestellt. Gemäss Ziffer 6 des Berichts (S. 96) ersucht die GPK das Bundesstrafgericht (BStGER), bis am 30. November 2007 zu Ihren in diesem Bericht vorgelegten Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen und Sie über getroffene Massnahmen zu informieren. In Absprache mit der vorwiegend betroffenen I. Beschwerdekammer (BK) als fachliche Aufsichtsbehörde über Bundesanwaltschaft (BA) und Untersuchungsrichteramt (URA) nimmt die Verwaltungskommission (Gerichtsleitung) des Bundesstrafgerichts zum Bericht Stellung. Sie beschränkt sich dabei auf einige das Bundesstrafgericht betreffende, besonders wesentlich erscheinende Punkte; soweit zu einzelnen Aussagen im Bericht nicht ausdrücklich Stellung genommen wird, kann daraus nicht auf eine Anerkennung der Darstellung im Bericht geschlossen werden.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Entwurf des GPK-Berichts der Subkommission. Unsere Ausführungen wurden nicht berücksichtigt, und der Entwurf wurde praktisch unverändert zum definitiven Bericht erhoben.

1. Kontakte zwischen den Aufsichtsbehörden BK und EJPD

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Die Kontaktnahmen des Präsidenten der BK mit der administrativen Aufsichtsbehörde werden im Bericht mehrfach kritisiert. Konkret wird in Bezug auf den Aufsichtszwischenbericht „Anklagen“ festgestellt (S. 2), der Kammerpräsident habe sich im Vorfeld der Untersuchung vom EJPD einen Auftrag erteilen lassen, auch administrativaufsichtsrechtlich relevante Aspekte abzuklären. Die GPK zeigt sich über die Durchführung der Anhörung vom 27. April 2006 befremdet (S. 31) und sieht in der Vorabinformation an den GS EJPD durch den Kammerpräsidenten eine Vorverurteilung (Bericht S. 2).

Antwort BStGER: Die Kontaktnahme zur Koordination und zur gegenseitigen Information war grundsätzlich zulässig und notwendig. Weder der Kammerpräsident noch die Kammer haben sich vom EJPD einen Auftrag erteilen lassen, administrativaufsichtsrechtlich relevante Aspekte abzuklären. In Bezug auf die Vorgehensweise, namentlich die Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den Abklärungen bezüglich Anzahl von Anklagen und die Einleitung (Beschlussfassung) der Abklärungen im Zusammenhang mit „Ramos“ sowie die Anhörung vom 27. April 2006 hat der Kammerpräsident formellen Gesichtspunkten zu wenig Beachtung geschenkt, weshalb diesbezüglich sachliche Kritik gerechtfertigt ist. Verbesserungspotential innerhalb ihrer eigenen Aufsichtstätigkeit hat die BK erkannt und bereits im vergangenen Jahr konkrete Massnahmen zur besseren Strukturierung der Organisation und der Abläufe ergriffen.

Begründung: Organisation und Leitung der fachlichen Aufsicht obliegen grundsätzlich dem Präsidenten (vgl. Art. 28 Abs. 2 SGG¹ i.V.m. Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 des Reglements für das Bundesstrafgericht²). Insoweit ist es seine Aufgabe, Kontakte mit der administrativen Aufsichtsbehörde zu pflegen, sich bezüglich Abgrenzung abzusprechen und eine Koordination sicherzustellen. Einzelne Sachverhaltsdarstellungen im Bericht sind diesbezüglich unvollständig oder falsch und ergeben insbesondere ein falsches Bild in Bezug auf die Aufgabe des Kammerpräsidenten. Dieser ist nicht *die* Aufsichtsbehörde, sondern lediglich deren Präsident.

Am 11. April 2006 fasste die BK ihren Beschluss, Abklärungen vorzunehmen. Im Hinblick auf die Anhörung des Bundesanwalts vom 27. April 2006 nahm der Kammerpräsident mit dem GS EJPD Kontakt auf, um mangels einer genauen Abgrenzung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht im Grenzbereich eine Koordination sicherzustellen und damit allfälligen Einwendungen begegnen zu können. Der Wortlaut des fraglichen Schreibens macht deutlich, dass es nicht um eine Auftragserteilung an die BK geht. Diese handelte weder im Auftrag noch stellvertretend für das EJPD.

¹ SR 173.71.

² SR 173.710.

Der Bericht (S. 92) spricht sich dafür aus, dass Feststellungen im Rahmen der fachlichen Aufsicht, welche in administrativer oder disziplinarrechtlicher Hinsicht relevant seien, der administrativen Aufsichtsbehörde gemeldet werden sollen. Es kann dem Kammerpräsidenten kein Vorwurf gemacht werden, wenn er die ihm obliegende Koordinationsaufgabe wahrgenommen hat. In Bezug auf die Art und Weise war diese Koordination bzw. Absprache zugestandenermassen missverständlich und insofern nicht überzeugend. Namentlich der Inhalt des Schreibens des EJPD wurde bei der Anhörung des Bundesanwalts wenig klar kommuniziert. Zudem war seitens des Kammerpräsidenten voreilig und damit unrichtig, seine eigene Auffassung über das Ergebnis der Anhörung gegenüber dem GS EJPD offen zu legen, bevor die Kammer dazu Beschluss gefasst hatte. Bei der Einleitung der Abklärungen im Zusammenhang mit „Ramos“ liess sich der Kammerpräsident unnötigerweise durch Presseberichte über Äusserungen von Parlamentariern, die ein rasches Eingreifen forderten, unter Zeitdruck setzen.

Die BK hat die GPK mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 darüber informiert, dass sie ihre fachliche Aufsicht besser strukturieren will. Seit Anfang 2007 ist die Aufsichtstätigkeit in Bezug auf Organisation und Ablauf analog zur Rechtsprechungstätigkeit ausgestaltet. Wesentliches Element ist dabei das Referentensystem. Ein Mitglied der BK ist regelmässig als Referent in den Aufsichtsgeschäften zuständig und ist als solcher, soweit erforderlich, auch Ansprechpartner für BA und URA. Was von der BK im Rahmen der Aufsicht zu behandeln ist, geschieht auf Antrag des Referenten in der Kammer unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten und dem regelmässigen Beizug eines Gerichtsschreibers. Mit dieser Formalisierung soll vor allem der Verfahrensablauf und dessen Abschluss (mittels Entscheid oder Bericht) besser strukturiert und dokumentiert werden. Ferner wurde das Weisungswesen formalisiert und systematisiert; die Arbeiten stehen vor dem Abschluss.

2. Abgrenzung von fachlicher und administrativer Aufsicht

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Die fachliche und die administrative Aufsicht seien vermischt worden, die BK sei ohne gesetzliche Grundlage im Bereich der administrativen Aufsicht tätig geworden und habe sich zu Unrecht zur Führung der BA geäussert (Schlussfolgerung Ziffer 3 und 6, Bericht S. 36 und 96 sowie auch S. 2).

Antwort BStGER: Zu Unrecht wird der BK eine Vermischung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht sowie eine Überschreitung ihrer Kompetenzen vorgeworfen. Die BK hat weder ohne gesetzliche Grundlage gehandelt noch ist sie im Bereich der administrativen Aufsicht tätig geworden. Sie durfte bzw. musste sich zur Führung der BA äussern, soweit ihre Erkenntnisse Rückschlüsse auf die Führung zuliesse. Einzig für Massnahmen in administrativer oder disziplinarrechtlicher Hinsicht war sie nicht zuständig, aber dazu hat sich die BK auch nicht geäussert. Durch die von der GPK selber angesprochenen Unklarheiten können sich Überschneidungen ergeben. Eine genauere gesetzliche Regelung ist zu begrüssen.

Begründung: In Bezug auf die geltende Regelung stellt die GPK selber fest, die gesetzlichen Grundlagen seien teilweise lückenhaft und zu wenig klar, weshalb die Abgrenzung geklärt und gesetzlich geregelt werden müsse (Bericht S. 6 und 96, Bst. e, Ziff. 19). In Anbetracht der ungenügenden gesetzlichen Regelung kann nicht gesagt werden, die BK dürfe sich mangels Zuständigkeit nicht mit der Führung der BA befassen. Soweit es um die Strafverfahren geht, darf sie diese Frage nicht ausklammern, sondern muss sie vielmehr thematisieren; einzig die allenfalls daraus resultierenden, administrativen und organisatorischen Massnahmen sind von der administrativen Aufsichtsbehörde zu treffen. Es bestehen Bereiche, die sowohl die fachliche als auch die administrative Aufsicht betreffen. Darunter fällt die Führung der BA insoweit, als sie sich auf die Führung der Strafverfahren durch die Staatsanwälte auswirkt, namentlich in Bezug auf das Beschleunigungsgebot. Dieses fällt in den Bereich der gesetz- und sachgemässen Führung der Ermittlungsverfahren und der Vorbereitung der Anklagen nach abgeschlossener Voruntersuchung. Eine aufsichtsrechtliche Abklärung der Gründe, weshalb die BA nicht in der Lage war, die von ihr erwarteten bzw. in Aussicht gestellten Verfahren in genügender Zahl zur Anklage zu bringen, implizierte unvermeidbar Überschneidungen der fachlichen mit der administrativen Aufsicht.

3. Ziel der Abklärungen der BK / Rechtliches Gehör des Bundesanwalts

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Die von der BK vorgenommenen Abklärungen seien nach Absprache mit dem EJPD im Hinblick auf mögliche administrative Konsequenzen erfolgt. Durch die Vermischung der Aufsicht sei für den Bundesanwalt nicht transparent gewesen, dass auch Sachverhalte Gegenstand der Untersuchung waren, die bezüglich seiner Person disziplinarisch relevant sein konnten; dadurch seien seine Verfahrensrechte wie insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden (Schlussfolgerungen Ziffer 5 und 6, Bericht S. 36 und 96 sowie auch S. 2). Es wird die Vermutung geäussert, es sei letztlich darum gegangen, den Bundesanwalt aus dem Amt zu entfernen (S. 35).

Antwort BStGER: Der BK ging es zu keinem Zeitpunkt darum, den Bundesanwalt aus dem Amt zu entfernen, sondern darum, die Führung der BA zu einer Verbesserung der Situation anzuhalten. Das rechtliche Gehör gegenüber dem Bundesanwalt wurde nicht verletzt. Weil sich die ungenügenden Resultate in Anbetracht der Ressourcen nicht erklären liessen, wurde die Verantwortung der Führung zugesprochen.

Begründung: Die Kontakte des Kammerpräsidenten sollten dazu dienen, die von der BK beschlossenen Abklärungen mit der administrativen Aufsichtsbehörde zu koordinieren, zumal eine genaue gesetzliche Abgrenzung fehlt und gewisse Überschneidungen daher möglich sind. Mit der Kritik der Führung der BA im Aufsichtsbericht Anklagen sollte diese zu einer Änderung ihres Führungsverhaltens hinsichtlich einer generellen Beschleunigung der Verfahren bewegt werden. Die Kammer als fachliche Aufsichtsbehörde hat die wesentlichen Schritte beschlossen und damit ihre Verantwortung wahrgenommen.

Die BA war Adressat des Beschlusses der BK vom 11. April 2006, bei dem es um die Anzahl der Anklagen ging. Erkenntnisse der fachlichen Aufsicht können selbstverständlich auch administrativ und gar disziplinarisch relevant sein. Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die administrative Aufsichtsbehörde zu orientieren. Ergreift diese im Rahmen eines separaten Verfahrens administrative Massnahmen, so ist es an ihr und nicht an der fachlichen Aufsichtsbehörde, der konkret betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die BK ist damit in Bezug auf administrative Massnahmen gar nicht möglich.

4. Basis der Schlussfolgerungen der BK im Bericht Anklagen

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Im Bericht (S. 36) wird festgehalten, das parallele Vorgehen zur Situationsanalyse EffVor sei nicht verständlich und die Schlussfolgerung des Berichts "Anklagen" sei nicht nachvollziehbar. Die Schlussfolgerungen stimmten mit den zugrunde gelegten Sachverhalten nicht überein (Schlussfolgerung Ziffer 4, S. 36).

Antwort BStGER: Die Schlussfolgerungen der BK basierten nicht nur auf den speziell eingeleiteten Abklärungen, sondern auch auf den der GPK bekannten, bisherigen Aufsichtsberichten, den weiteren Erkenntnissen aus der Aufsichtstätigkeit und den zahlreichen Beschwerde-/Genehmigungsverfahren. Dieser Umstand ergab sich allerdings aus dem Aufsichtszwischenbericht Anklagen nur ungenügend. Während die Situationsanalyse EffVor eine Gesamtüberprüfung nach Ablauf des Marschhalts gemäss Entlastungsprogramm 2003 per Ende 2006 zum Ziel hatte, ging es bei den Abklärungen der BK einzig um die Anzahl der Anklagen der BA. Eigene Abklärungen der BK waren daher angezeigt. Aus dem EffVor-Bericht vom 31. August 2006 ergaben sich diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse, was allerdings auch nicht zu erwarten war.

Begründung: Wir verweisen zunächst auf die Ausführungen der BK im Schreiben vom 30. Juli 2007 (Ziff. 1.1), aus welchen hervorgeht, dass die BK auch ihre bisherigen Erkenntnisse in ihre Beurteilung einbezog. Die BK hat ihre Schlussfolgerungen nicht allein aufgrund ihrer im April 2006 eingeleiteten Abklärungen gezogen, sondern auch gestützt auf die bisherigen Erfahrungen als Beschwerde- und Genehmigungsinstanz, aus den Inspektionen und den übrigen Kontakten. Diese Erkenntnisse sind in den Aufsichtsberichten der Jahre 2004 und 2005, welche der GPK jeweils zugestellt wurden und die im Aufsichtszwischenbericht „Anklagen“ mehrfach zitiert werden, eingehend dokumentiert. Im Nachhinein betrachtet hätte es sich angeboten, diese Erkenntnisse kurz zu rekapitulieren, damit die GPK und namentlich deren neue Mitglieder die Schlüsse der BK auch ohne die nochmalige Lektüre der bisherigen Aufsichtsberichte hätten nachvollziehen können. In Kenntnis der übrigen Faktoren wollte die BK im Wesentlichen prüfen, was namentlich mit den zuletzt abgeschlossenen Untersuchungen geschah bzw. geschehen sollte und welche Priorität die BA der Anklageerhebung einräumte. Konkreter Gegenstand der Beurteilung bildeten mithin ausschliesslich bereits abgeschlossene Untersuchungen, weshalb die Leistungen des URA darin keine Rolle mehr spielen konnten. Diese Ausgangslage kam wohl im Aufsichtszwischenbericht zu wenig deutlich zum Ausdruck. Die Situationsanalyse EffVor hatte im Unterschied zu den Abklärungen der BK einen ganz andern, viel umfassenderen Ansatz, weshalb Letztere sich nicht erübrigten, sondern vielmehr ergänzende Informationen geben konnten.

5. Weisung der BK betreffend Teilnahme der BA an Einvernahmen des URA

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Die GPK zeigt aus grundsätzlichen Überlegungen kein Verständnis für eine Weisung, die der BA verbindliche Vorschriften darüber mache, wie sie ein gesetzliches Parteirecht wahrzunehmen habe (Bericht S. 35).

Antwort BStGER: Mit Rücksicht auf das geltende Beschleunigungsgebot und die erforderliche Konzentration der Kräfte war eine solche Weisung damals sinnvoll, sachlich rechtmässig und die BK war dafür zuständig. Die inhaltliche Meinungsäusserung der GPK zur Weisung tangiert die Gewaltentrennung und ist insofern fragwürdig.

Begründung: Der BK ging es in Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung keineswegs darum, der BA eine Teilnahme an untersuchungsrichterlichen Einvernahmen generell zu verbieten. Vielmehr wurden die Doppelspurigkeiten zwischen BA und URA regelmässig auch von der BA thematisiert und es wurde auf fehlende Ressourcen verwiesen. Es gab und gibt daher bis zur Änderung des Strafverfolgungsmodells auf Bundesebene nur wenige Möglichkeiten, um im Interesse des Beschleunigungsgebots gewisse Prioritäten zu setzen. In Abwägung der verschiedenen Interessen ging es der BK darum, ein undifferenziertes flächendeckendes „Hineinsitzen“ in Einvernahmen des Untersuchungsrichters zu vermeiden. Wir können uns nicht vorstellen, dass eine solche Zielsetzung nicht auch mit derjenigen von EffVor 2 „Konzentration der Kräfte“ übereinstimmt. Die BK nahm lediglich diese Zielsetzung in einem kleinen Teilbereich vorweg. Die materielle Beurteilung durch die GPK in diesem Punkt erachten wir mit Rücksicht auf die Gewaltentrennung zudem als fragwürdig. Die BK hat lediglich die Aufgabe wahrgenommen, wie sie ihr von Gesetzes wegen (Art. 28 SGG) zusteht und wie sie hinsichtlich Art und Umfang auch von der GPK (Bericht S. 90) umschrieben worden ist.

6. Personalbestand / Pendenzen des URA

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Im Bericht (S. 63) wird darauf hingewiesen, der Personalbestand im URA sei zu klein und die Zahl der Pendenzen wachse. Das Problem sei ungelöst und werde vom Bundesstrafgericht immer noch unterschätzt oder aber verharmlost. Das Bundesstrafgericht wird aufgefordert, dem Abbau der Pendenzen beim URA hohe Priorität einzuräumen und unter Mithilfe der übrigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes Massnahmen zu treffen, um allfällige Verjährungen zu verhindern (Empfehlung 2, Bericht S. 65 und 94).

Antwort BStGER: Das Problem ist seit langem erkannt und wurde und wird weder unterschätzt noch verharmlost. Das Bundesstrafgericht hat seit 2004 bis heute im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen konkrete Vorkehrungen getroffen und namentlich die Anzahl Untersuchungsrichterstellen verdoppelt; mehr wäre im Hinblick auf die Aufhebung des URA kaum zu verantworten gewesen. Zusammen mit dem URA und in Koordination mit der BA hat das Bundesstrafgericht im Interesse der Effizienz zudem die notwendigen Grundlagen für die im Sommer 2007 vom Bundesrat beschlossene Überführung des URA in die BA erarbeitet.

Begründung: Die Doppelspurigkeiten im Strafverfahren des Bundes, welche mit dem neuen Strafverfolgungsmodell eliminiert werden, sind von der BK rasch erkannt und schon früher als Erschwernis bei der Strafverfolgung thematisiert worden (etwa Aufsichtsbericht 2004, S. 11, auch an GPDel versandt).

Das Bundesstrafgericht hat schon kurz nach seinem Amtsantritt (1.4.2004) erkannt, dass das prozentuale Verhältnis der Ressourcen zwischen BA und URA nicht stimmt. Die Zahl der Untersuchungsrichterstellen wurde deshalb innerhalb von rund zwei Jahren verdoppelt und dies, obwohl sich die Aufhebung des Untersuchungsrichteramtes schon bald abzeichnete. Mit den heute elf Untersuchungsrichter/innen im Vergleich zu fünf Stellen im Jahre 2004 lässt sich – soweit erforderlich – ein prioritärer Abbau der Pendenzen im Sinne der Empfehlung 2 (Bericht S. 94) lediglich im Einvernehmen mit der BA realisieren. In Bezug auf die Anzahl Pendenzen beim URA ist allerdings zu berücksichtigen, dass 2004 die rund 50 Verfahren auf fünf UR zu verteilen waren, während für die inzwischen rund 60 Verfahren elf UR zur Verfügung stehen.

Um eine Blockierung des URA durch eine nicht zu bewältigende Zahl von Verfahren zu verhindern, hat die BK eine Regelung zwischen BA und URA veranlasst mit dem Ziel, den Zeitpunkt für den Übergang von der Ermittlung bei der BA zur Untersuchung beim URA zu koordinieren. Mit der Vereinbarung vom 1. April 2005 konnte eine Lösung erreicht werden. Das Problem wurde vom Bundesstrafgericht von Anfang an also weder unterschätzt noch verharmlost. In den jährlichen Treffen mit der GPK wurde regelmässig und bereits im Geschäftsbericht 2004 erstmals darüber berichtet.

Schliesslich wurden im Herbst 2006 mit dem gemeinsamen Projekt Transformation URA und der damit verbundenen Überführung der Angehörigen des URA in die BA gute Voraussetzungen geschaffen, um beim Inkrafttreten der neuen vereinheitlichten Strafprozessordnung ab Beginn die Strafverfahren effizient und ohne weiteren Zeitverlust vorantreiben zu können. Damit lässt sich im Hinblick auf den Wechsel des Strafverfolgungsmodells die Anzahl Handwechsel zwischen BA und URA auf ein Minimum reduzieren. Auch dies kann als erfolgreiche Massnahme betrachtet werden, die der Effizienz der Strafverfolgung auf Bundesebene dient.

7. Akten / Berichtsergänzung zur vermuteten Doppeltätigkeit von Ramos

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Im Bericht (S. 54 f.) zeigt sich die GPK erstaunt über den Umstand, dass die BK aufgrund von anonymen amerikanischen Akten nachträglich in ihrem Bericht die Aussage eingefügt habe, die Vermutung lasse sich nicht von der Hand weisen, Ramos habe während seines Aufenthalts in der Schweiz insbesondere auch für die Strafverfolgungsbehörden der USA gearbeitet. Die GPK hält dafür, ihr lägen keine Hinweise vor, Ramos sei auch für amerikanische Strafverfol-

gungsbehörden tätig gewesen. Im Bericht wird überdies Unsorgfalt im Umgang mit anonymen und nicht beweistauglichen Akten behauptet (S. 55).

Im Bericht (S. 55) werden Zweifel geäußert, ob die nachträgliche Ergänzung des Berichts mit der Ziff. 3.18 einer Beschlussfassung der BK in Kenntnis der Fakten durch die Mitglieder unterzogen wurde. Die GPK stellt überdies fest, die BK habe in Bezug auf den nachträglich eingefügten Passus das Recht der BA und der BKP, als beaufsichtigte Behörden angehört zu werden, verletzt.

Antwort BStGER: Die Feststellung der GPK in Bezug auf die von der BK geäußerte Vermutung betreffend Aktivitäten von Ramos sowie den Umgang mit den Akten entbehrt einer sachlichen Grundlage. Es ergeben sich aus den Akten sehr wohl Hinweise für eine Vermutung, dass Ramos auch für amerikanische Dienste tätig war. Die nachträglich eingereichten Akten wurden mit der üblichen Sorgfalt behandelt, indem sie in transparenter Weise ins Dossier eingefügt wurden.

Die Ergänzung des Berichts mit Ziff. 3.18 erfolgte in Kenntnis der Fakten durch die Mehrheit der Mitglieder der Kammer. Ein rechtliches Gehör dazu musste BA und BKP nicht gewährt werden, erlitten sie doch durch die Feststellungen keinen Nachteil.

Begründung: Die Formulierung in Ziffer 3.18 des Berichts Ramos, wonach sich die „Vermutung“ nicht von der Hand weisen lasse, dass Ramos auch für die Strafverfolgungsbehörden der USA arbeitete, ist das Ergebnis einer Würdigung der Gesamtheit der der BK damals vorliegenden Indizien. Auch anonyme und beschränkt beweistaugliche Akten sind bei einer fachkundigen Würdigung einzubeziehen. Dass die BK von einer „Vermutung“ sprach, nachdem sich bereits aus den Befragungen der BKP-Beamten Hinweise ergaben (vgl. Bericht „Ramos“ Ziff. 3.15, S. 6), ist nahe liegend. Gleichzeitig wurde angefügt: „Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Bundesanwaltschaft oder die BKP von solchen Aktivitäten wussten und diese duldeten“. Diese Feststellung steht im Einklang mit den im GPK-Bericht erwähnten Ausführungen von BA und BKP in der gemeinsamen Stellungnahme vom 9. März 2007. Wenn sich die GPK im selben Zusammenhang noch über die Beweistauglichkeit der Akten ausspricht, äussert sie sich zu einer klassischen Aufgabe der Justiz, was mit Rücksicht auf die Gewaltentrennung fragwürdig erscheint.

Der Kammerpräsident hatte die Akten am Abend des 14. September 2006 erhalten. Die Akten wurden ordnungsgemäss ins Dossier aufgenommen und akturiert. Am 15. September 2006 hat der Kammerpräsident die Kammermitglieder mit Kopien bedient und per Mail gleichzeitig einen Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung (Ziffer 3.18) des Berichts unterbreitet. Nachdem zwei Mitglieder der BK per Mail schriftlich ihr Einverständnis zum Vorschlag des Kammerpräsidenten gegeben hatten und damit die Zustimmung der Mehrheit vorlag, verzichtete er darauf, die Rückmeldung der beiden andern, teilweise abwesenden Mitglieder abzuwarten, zumal es nicht um einen Rechtspre-

chungsentscheid ging. Die Mehrheit der Mitglieder der BK hat mit anderen Worten die fraglichen Akten eingesehen und ihre Zustimmung zur Aufnahme der entsprechenden Passage im Bericht erteilt.

Die fragliche Ergänzung stellt weder die Rechtmässigkeit der Untersuchungsmethoden von BA und BKP noch deren guten Glauben in Frage. Auf eine nachträgliche Anhörung zu diesem Punkt konnte verzichtet werden, weil sich daraus keinerlei Nachteil für sie ergab, sie mithin in ihren rechtlichen und tatsächlichen Interessen nicht unmittelbar betroffen waren.

8. Auskunftserteilung / Gewährung der Akteneinsicht gegenüber GPK

Feststellung / Schlussfolgerung der GPK: Im Bericht (S. 36 und 55) wird in Bezug auf beide Aufsichtsberichte der BK festgestellt, diese habe der GPK die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert, welche den Entscheid betreffend Bericht „Anklagen“ bzw. das Zustandekommen der nachträglichen Einfügung von Ziff. 3.18 in den Bericht „Ramos“ dokumentierten.

Antwort BStGER: Zu Unrecht wird der BK vorgeworfen, sie habe gegenüber der GPK Auskünfte bzw. Akteneinsicht verweigert. Es wurde weder die Erteilung von Auskunft noch die Einsichtnahme in Verfahrensakten verweigert. Die BK hat Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt und Kopien der Akten zur Verfügung gestellt. Ungenügend war seitens der BK die Dokumentierung der Beschlussfassung.

Begründung: Es trifft zu, dass keine Strafverfahrensakten herausgegeben wurden. Indessen wurde mit Rücksicht auf den Aktenumfang die Einsichtnahme vor Ort angeboten. Für die Einsichtnahme hat die GPK in der Folge ihre Sekretärin delegiert; punktuelle Einschränkungen bei der Einsichtnahme ergaben sich einzig, soweit Angehörigen der BKP Anonymität zugesichert worden war. Im Nachgang dazu wurden der GPK die gewünschten Unterlagen, die sich in den Akten befanden, zur Verfügung gestellt. Es ist insofern falsch, dass der Beschwerdekammer eine Verweigerung unterstellt wird.

In Bezug auf die Ergänzung im Bericht „Ramos“ wurde der Verlauf unter der vorangehenden Ziffer 7 geschildert. Die GPK schreibt selber, sie sei über das nachträgliche Zirkulationsverfahren informiert worden (Bericht S. 55). Dieses wurde zugestandenermassen ungenügend dokumentiert.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Zu Ihrer Information fügen wir an, dass wir unsere Stellungnahme den akkreditierten Journalisten am Morgen des 8. November 2007 elektronisch mit Sperrfrist bis 12 Uhr zustellen und sie noch gleichentags auf unserer Homepage der Öffentlichkeit zugänglich machen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Verwaltungskommission
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Alex Staub

Mascia Gregori Al-Barafi

Kopie an

- Gerichtskommission der eidgenössischen Räte
- Verwaltungskommission des Bundesgerichts